

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Dortmund

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung **zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft** soll am

Dienstag, 22.09.2026, 08:30 Uhr,

3. Etage, Sitzungssaal 3.301, Gerichtsplatz 1, 44135 Dortmund

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Dortmund Blatt 84942

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Aplerbeck, Flur 3, Flurstück 1533, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Kraepelinweg 18; Größe: 630 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten ist das 630 qm große Grundstück bebaut mit einem teilunterkellerten, grenzständig errichteten, ein- bzw. zweigeschossigen Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss bzw. Flachdach. Die Wohnfläche beträgt rund 160 qm, wovon 99,52 qm auf des Erdgeschoss und 60,91 qm auf das Obergeschoss entfallen. Die Garage ist im Wohngebäude integriert; Baujahr ist um 1968. Gem. Gutachten ist sowohl die Verkehrs-, als auch die Wohnlage als gut bezeichnet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

465.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.